

KR 2017

## Satzungsänderung der Kasseler Verkehrs- und Versorgungs-GmbH - Vertretung durch einen Geschäftsführer

Bisher	NEU
<b>§ 7</b> <b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b>	
<b>§ 7</b> <b>Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft</b>	
1. Die Geschäftsführung hat mehrere Geschäftsführer/innen. Ein/eine Geschäftsführer/in ist als Arbeitsdirektor/in für die personellen und sozialen Angelegenheiten zuständig.	1. Die Geschäftsführung hat <b>einen oder mehrere Geschäftsführer/innen. Soweit mehrere Geschäftsführer/innen bestellt sind, ist ein/eine Geschäftsführer/in</b> als Arbeitsdirektor/in für die personellen und sozialen Angelegenheiten zuständig.
2. Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung/innen gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. Die ersten Geschäftsführer/innen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Diese Bestellung gilt bis zu einer Neubestellung durch den Aufsichtsrat.	2. Für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung/innen gilt § 84 Aktiengesetz entsprechend. <b>Der/die ersten Geschäftsführer/in(nen) werden von der Gesellschafterversammlung bestellt. Diese Bestellung gilt bis zu einer Neubestellung durch den Aufsichtsrat.</b>
3. Die Gesellschaft wird durch 2 Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch 1 Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.	3. Ist nur ein/eine Geschäftsführer/in vorhanden, so ist diese/r einzeln zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch 2 Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch 1 Mitglied der Geschäftsführung gemeinsam mit einem/einer Prokuristen/in vertreten.
4. Die Geschäftsführer/innen und Prokuristen/innen werden für Geschäfte mit der Städtischen Werke Aktiengesellschaft, der Kasseler Verkehrs-Gesellschaft Aktiengesellschaft, der Kasseler Fernwärme GmbH und der Kraftwerk Kassel GmbH vom Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.	4. Bleibt unverändert

Die redaktionellen Folgeänderungen sind entsprechend vorzunehmen.